

Rückbau von Fundamenten bei Windkraftanlagen - Panorama-Bericht

Sachverhalt

In einem Panorama Beitrag vom 23.01.2018 (siehe Link:

https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Panorama-3_sendung732436.html)

wurde kritisiert, dass beim Rückbau von Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein insbesondere im Kreis Dithmarschen (hier Windpark Norderwöhrden) die Fundamente oft nur bis zu einem Meter zurückgebaut würden.

Vorbemerkung:

Seit dem 20.07.2004 gilt für das Bauen im Außenbereich eine in §35 Abs. 5 Satz 2 BauGB normierte vollständige Rückbauverpflichtung.

Wenn beim Rückbau von Windenergieanlagen Fundamente nicht vollständig entfernt wurden, kann dies aus zwei Gründen geschehen sein:

1. Die Windenergieanlagen wurden vor dem 20.07.2004 genehmigt und unterfallen damit nicht der vollständigen Rückbauverpflichtung.
2. Im Genehmigungsverfahren wurden aufgrund von Stellungnahmen beteiligter Fachbehörden (z.B. der Baubehörde) abweichende Bestimmungen getroffen. Zum Beispiel aus Gründen des Bodenschutzes oder aufgrund unterbliebener Stellungnahmen wurde in der Genehmigung der im Antrag genannte Rückbauumfang genehmigt, da er dem Immissionsschutzrecht nicht widersprach. In welchem Umfang von der Rückbauverpflichtung abgewichen wurde, wird gegenwärtig noch durch das LLUR geprüft.

Zur rechtlichen Situation im Einzelnen:

1. Rechtslage beim Rückbau von Windkraftanlagen:

Für Windenergieanlagen über 50 m Gesamthöhe ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, unter 50 m ist eine Baugenehmigung ausreichend.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden als Träger öffentlicher Belange auch die Kreise als untere Bauaufsichtsbehörden beteiligt. Diese teilen ggf. Nebenbestimmungen mit, die in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Die Baugenehmigung wird gem. § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

Grundsätzlich ist für die Überwachung der Genehmigungen einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen nach § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG das LLUR als Genehmigungsbehörde zuständig.

§ 13 BImSchG enthält dabei keine Zuständigkeitsregelungen, sondern führt durch die Konzentrationswirkung lediglich eine Bündelung mehrerer materieller Zulassungsentscheidungen herbei. Das bedeutet, dass die sich aus Spezialgesetzen (z.B. Landesbauordnung, BauGB, Landeswassergesetz, Abfallgesetz) ergebenden Überwachungsbefugnisse anderer Fachbehörden, hier insbesondere der Bauaufsichtsbehörden, unberührt bleiben (Nr. 9.1 Abs. 3 VV zum BImSchG).

Bisher wurden vom LLUR in einer noch nicht genau bekannten Anzahl von Fällen Regelungen zum Rückbau als Nebenbestimmungen in die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen aufgenommen, sofern die Baubehörden hierzu in den Stellungnahmen aufgefordert haben. Dabei wurde teilweise durch die Baubehörden ein Rückbau von nur 1 m des Fundaments als ausreichend erachtet.

Die Prüfung des erforderlichen Umfangs des Rückbaus kann aus Sicht der unterschiedlichen betroffenen Rechtsgebiete zu unterschiedlichen Ergebnissen führen:

- a) Aus **immissionsschutzrechtlicher** Sicht sind gem. § 5 Abs. 3 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung ...
 1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

„Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks“ bedeutet, dass das Grundstück zu jedem anderen Zweck wieder genutzt werden kann. Es handelt sich jeweils um eine Einzelfallprüfung im Rahmen der angezeigten Stilllegung. Bei rein landwirtschaftlicher Nachnutzung (Tiefpflügen) kann es ausreichend sein (unter Berücksichtigung der Nrn. 1 und 2), das Fundament lediglich um einen Meter abzutragen um die Bodenversiegelung zu beseitigen.

- b) Aus **bodenschutzrechtlicher** Sicht und unter der Voraussetzung, dass es sich um Bauprodukte handelt, die weder die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung, die Besorgnis einer schädlichen Verunreinigung des Grundwassers oder sonstiger nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften erwarten lassen (z. B durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Bauproduktes), ist der Rückbau mit mindestens einer Tiefe von 2 m unter Geländeoberfläche geboten. Es handelt sich dabei um die Regelmächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht, insbesondere für die Folgenutzungen Landwirtschaft und Wald. Mit dem Rückbau von 2 m unter Geländeoberfläche sollten sowohl die Wiederherstellung der Bodenfunktionen als auch die Folgenutzungen in einem ausreichenden Maß zu realisieren sein. Unabhängig davon ist aber auch aus Sicht des Bodenschutzes ein vollständiger Rückbau zu bevorzugen. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 BBodSchG ist das Bodenschutzrecht nachrangig gegenüber dem BauGB. („Dieses Gesetz findet auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten Anwendung, soweit ... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts...Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“) Das BauGB regelt in § 35 Abs. 5 den Rückbau und ist somit im Verhältnis zum Bodenschutzrecht vorrangig.
- c) Aus **baurechtlicher Sicht** ist seit der letzten Gesetzesnovelle 2004 in §35 Abs. 5 Satz 2 BauGB eine Rückbauverpflichtung vorgesehen. Danach ist „das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen“. Nach Kommentar von Battis / Krautzberger / Löhner / Mitschang / Reidt BauGB § 35 Rn. 180-184, beck-online zu § 35 Abs. 5

BauGB umfasst die neben dem Vorhaben zu beseitigenden Bodenversiegelungen, alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (auch Fundamente) sowie die für die Anlage erforderliche Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Anlage auch ihren Nutzen verliert.

Das MILI als oberste Bauaufsichtsbehörde teilt diese Rechtsauffassung und weist ergänzend auf Folgendes hin:

Grundsätzlich gebietet der Außenbereichsschutz den vollständigen Rückbau zum Schutz der Landschaft (nicht lediglich des Landschaftsbildes). Die Verpflichtung in § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB wurde zur Kompensation der Ausweitung der Privilegierungstatbestände (gerade auch wegen § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) geschaffen, um das hohe Schutzniveau nicht abzusenken. Zu beachten ist, dass die Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB gemäß der Überleitungsvorschrift des § 233 Abs. 3 BauGB nur für Vorhaben gilt, die auf der Grundlage des ab 20.07.2004 geltenden Rechts genehmigt worden sind.

Fazit:

1. Für vor dem 20.07.2004 genehmigte Windkraftanlagen gilt gem. §233 Abs. 3 BauGB die Rückbauverpflichtung aus § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nicht.

In diesen Fällen muss der Rückbau nach den Notwendigkeiten des Wasser-, Boden- und Immissionsschutzrechts erfolgen. Dabei ist nach Auffassung des MELUND grundsätzlich von einem Rückbau bis zu einer Tiefe von 2 Metern auszugehen. Inwieweit dieser Aussage abweichend von den Vorschriften des BauGB auch für Genehmigungen nach dem 20.07.2004 gefolgt wurde, bedarf der Prüfung.

2. Für nach dem 20.07.2004 genehmigte WKA gilt die Rückbauverpflichtung zum vollständigen Rückbau aus § 35 Abs. 5 Abs. 2 BauGB.

2. Zum Panorama-Beitrag:

Die Quellen der von Panorama genannten Zahlen sind im MELUND nicht bekannt. Die in dem Bericht genannte Zahl von 3 Mio Quadratmetern, die durch die Fundamente versiegelt seien, kann vom MELUND nicht bestätigt werden, da hierüber keine Unterlagen vorliegen.

Kritisiert wurde konkret das Verfahren beim Windpark Norderwöhrden. Hier erfolgte der Rückbau von 40 Alt-WKA zur Errichtung von 22 neuen WKA. Die genauen genehmigungsrechtlichen Umstände der einzelnen Alt-WKA (weitgehend vor 2004 durch das StUA Schleswig genehmigt) werden aktuell abgefragt.

Etwa 10 Alt-WKA wurden bereits demontiert. Nach Informationen des LLUR ist geplant, die Fundamentplatten zu entfernen. Die Entfernung der Fundamente stellt keine Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung nach § 5 Abs. 3 BImSchG dar, da damit nur sichergestellt werden soll, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Die Möglichkeit schädlicher Umwelteinwirkungen wurde bislang aufgrund der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie aufgrund eigener Ermittlungen ausgeschlossen.

Der Panorama-Beitrag wird zum Anlass für eine umfassende Bestandsaufnahme genommen.

Weiteres Vorgehen:

- Zur Ermittlung des Handlungsbedarfes erfolgt derzeit eine Erhebung und Auswertung von Daten zur landesweiten Rückbauregelung und -praxis beim LLUR, die bis Ende März 2018 abgeschlossen sein sollte.
- Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Rückbau von WKA aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen für ältere und neuere Anlagen.
- Prüfung landesweit einheitlicher Standards beim Verfahren zum Rückbau von Windkraftanlagen. Ziel der Rückbauverpflichtung ist grundsätzlich der vollständige Rückbau der WKA.
- Erlass von notwendigen ergänzenden Regelungen zu Umfang und Verfahren beim Rückbau zeitnah unter Berücksichtigung der Auswertung der Erhebung beim LLUR und in Abstimmung zwischen MELUND und MILI als für den Vollzug des § 35 Abs. 5 BauGB zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde.